INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT DER KITA BINSFELD

Auf Grundlage der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an minderjährigen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg

MGH-KiTa Binsfeld, Untere Dorfstraße 20, 97450 Arnstein-Binsfeld
kita@mgh-binsfeld.de

1. Inhalt

1 Kultur der Achtsamkeit 5

1.1 Zielsetzungen im Blick auf die anvertrauten Menschen und Mitarbeiter 5

1.2 Christliches Menschenbild 5

1.3 Begriffsbestimmungen 6

1.4 Partizipation in unserer Einrichtung 7

1.5 Verankerung im Leitbild 9

2 Maßnahmen der Prävention 10

2.1 Selbstverpflichtungserklärung 13

2.2 Erweitertes / polizeiliches Führungszeugnis 15

2.3 Risiko- Potentialanalyse 15

2.4 Sexuelle Bildung 17

2.5 Medienprävention 19

2.6 Beschwerdewege (In- und Externe Ansprechpartner) 19

2.7 Verhaltenskodex 20

2.8 Aus- und Fortbildung 23

2.9 Personalwahl/ Personalgespräche 23

3 Intervention 24

3.1 Meldung bei Verdachtsfällen 27

3.1.1 Beobachtung/ Mitteilung von (sexuellen) Übergriffen seitens der Mitarbeiter/innen 36

3.1.2 Beobachtung /Mitteilung von (sexuellen) Übergriffen seitens der Kinder untereinander 38

3.1.3 Beobachtung /Mitteilung von (sexuellen) Übergriffen durch Dritte 38

3.1.4 Beobachtung /Mitteilung von (sexuellen) Übergriffen von Kollegen 38

3.1.5 Beobachtung /Mitteilung von (sexuellen) Übergriffen durch Vorgesetzte 39

3.2 Sofort- und Schutzmaßnahmen 39

3.3 Unterstützungs- und Hilfeangebote für Betroffene 45

3.3.1 Für betroffene Klientel/ betroffene Mitarbeiter/ betroffene Dritte 45

3.3.2 Externe Unterstützung und Begleitung 45

Unterstützung durch die Caritas: 47

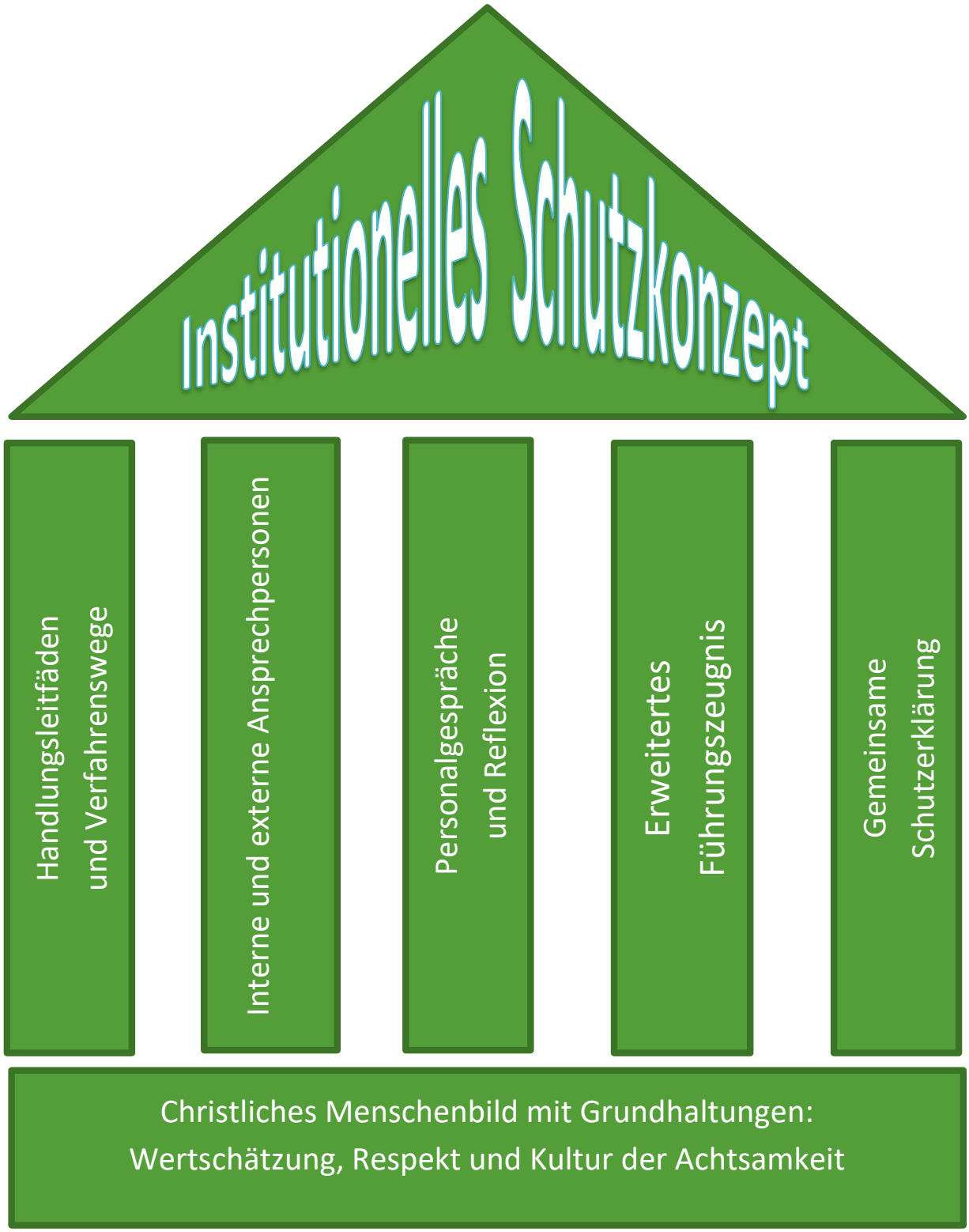
3.3.3 Beratungsstellen 48

3.4 Missbrauchsbeauftragter 48

3.5 Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Aspekte 49

3.6 Interne und externe Kommunikation 50

3.7 Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes nach einem Vorfall 50
3.8 Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten 50
4 Aufarbeitung 51
4.1 Nachsorge Opfer 51
4.2 Nachsorge des Systems 51
5 Implementierung der Prävention in den Arbeitsalltag 52
5.1 Regelmäßige Überprüfung 52
5.2 Korrekturen bei Veränderungen 52
6 Unterzeichnungen und Gültigkeit 52


Institutionelles Schutzkonzept
Handlungsleitfäden und Verfahrenswege
Interne und externe Ansprechpersonen
Personalgespräche und Reflexion
Erweitertes Führungszeugnis
Gemeinsame Schutzerklärung
Christliches Menschenbild mit Grundhaltungen:
Wertschätzung, Respekt und Kultur der Achtsamkeit

1 Kultur der Achtsamkeit

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept haben wir einen Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern erstellt, welcher für alle Mitarbeiter/innen verbindlich ist. Dieser ist, gerade vor dem Hintergrund der Missbrauchsfälle in pädagogischen Einrichtungen, für Kinder und Eltern von immenser Wichtigkeit.

Die entwickelten Grundsätze geben uns Orientierung und Handlungssicherheit, um betroffene Kinder und Familien bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen.
Sie sind Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, auf die wir in unserer Einrichtung ein besonderes Augenmerk legen.

Ebenso soll das Konzept zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beitragen.

1.1 Zielsetzungen im Blick auf die anvertrauten Menschen und Mitarbeiter

Unsere Arbeit mit den Kindern, den Eltern und dem Team ist von Respekt, gegenseitiger Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde von Kindern, Mitarbeitern und Eltern; ein höflicher und freundlicher Umgangsstil wird in allen Beziehungskonstellationen gepflegt.

Unterschiedlichkeit und individuelle Vielfalt erleben wir als Reichtum.
Diskriminierendes, bloßstellendes, gewalttätiges, rassistisches und/ oder sexistisches Verhalten, unabhängig ob mit oder ohne Worte ausgedrückt, wird von uns in keinster Weise toleriert und wir beziehen aktiv dagegen Stellung.

Uns ist bewusst, dass wir gegenüber den Kindern eine gewisse Autoritäts- und Machtposition innehaben. Mit dieser gehen wir stets verantwortungsvoll um.
Das uns entgegengebrachte Vertrauen von Seiten der Kinder schätzen wir wert und nutzen es nicht missbräuchlich aus.

Mit Nähe und Distanz gehen wir professionell und verantwortungsbewusst um.
Gegenüber den individuellen Grenzempfindungen der Kinder sind wir sensibel, nehmen diese wahr und ernst. Insbesondere achten wir dabei ihre persönliche Intimsphäre und Schamgrenze. Darauf nehmen wir im pädagogischen und pflegerischen Alltag entsprechend Rücksicht.

1.2 Christliches Menschenbild

Jeder Mensch, als ein von Gott geliebtes Geschöpf, ist in seiner Würde unantastbar und in seiner Einzigartigkeit zu achten. Die Haltung von Respekt und Wertschätzung ist die Grundlage aller unserer Begegnungen und Beziehungen.
Unser Handeln orientiert sich an den Werten christlicher Nächstenliebe.

Grundsätzliche Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen sind uns selbstverständlich. Unsere Einrichtung ist offen für Familien jeder Nationalität, Religion, Weltanschauung, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung.

Wir ermutigen zu einer lebensbejahenden Einstellung und Lebensfreude und schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung von Kindern angemessen zu unterstützen.

Die wichtigste Gewährleistung hierfür sind vor allem unsere engagierten und kompetenten Mitarbeiter/innen, Räume zum Wohlfühlen und ein ansprechendes Umfeld.

Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen bestimmen das Miteinander in unserer Einrichtung. In allen unseren Handlungen zeigen wir die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln.

1.3 Begriffsbestimmungen

Unter Gewalt verstehen wir eine illegitime Ausübung von Zwang auf zwei Ebenen. Auf der persönlichen Ebene wird der Wille dessen, über den Gewalt ausgeübt wird, missachtet oder gebrochen. Auf der Handlungsebene werden die verschiedenen Formen von Gewalt angedroht oder ausgeübt.
Jegliche Form von Gewalt überschreitet Grenzen.

Formen von Gewalt sind:

- Psychische Gewalt
- Physische Gewalt
- Sexualisierte Gewalt

Gewalttätige Handlungen und Grenzverletzungen können von einer oder mehreren Personen ausgehen und auf eine einzelne Person oder mehrere Personen ausgerichtet sein. Auf der Beziehungsebene werden Abhängigkeit und Vertrauen des Gegenübers ausgenutzt.

Mit **physischer Gewalt** werden Menschen:

- Körperliche Schmerzen zugefügt
- In ihren körperlichen Fähigkeiten eingeschränkt (Fixieren, Festhalten)
- Der körperlichen Kraft des Täters ausgesetzt (Schlagen)
- Anderen Zwangsmitteln (vor allem Waffen) des Täters ausgesetzt

Psychische Gewalt ist gekennzeichnet durch:

- Emotionale Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Anschreien, Kritisieren, Einschüchtern, Entwürdigen oder Demütigen)
- Ausnutzen oder Korrumpieren (z.B. zu verachtenswerten Handlungen verleiten oder zu Fehlverhalten zwingen, Bedrängen)
- Terrorisieren (z.B. durch ständige Drohungen wird die Person in einem Zustand der Angst gehalten, Schuldgefühle eingeredet)
- Isolieren (z.B. Person wird von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten, Einsperren)
- Emotionale Vernachlässigung (z.B. Signale und Bedürfnisse nach

emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet)
- Überbehütung (z.B. nichts zutrauen, Angriff auf das Selbstwertgefühl)
- Überforderung (z.B. Kinder in Erwachsenenrollen, verfrühte Sauberkeitserziehung)

Sexualisierte Gewalt ist häufig gekennzeichnet durch:

- Existenz physischer und psychischer Gewalt
- Körperliche Belästigung
- Ausnutzung
- Entblößen
- Küssen
- Veranlassung des Kindes zu sexuellen Handlungen an sich, einer anderen oder dritten Personen
- Befriedigung des Täters als Zweck
- Degradierung des Opfers
- Völlige Missachtung des Willens des Gegenübers
- Das Gebot der Geheimhaltung durch den Täter
- Geplantes Handeln des Täters
- Wiederkehrende Taten

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einer Person entweder gegen den Willen der Person vorgenommen wird oder der die Person aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

1.4 Partizipation in unserer Einrichtung

Die soziale Eingebundenheit in eine Gruppe bedeutet, dass man sich anderen zugehörig, geliebt und respektiert fühlt. Die Kinder sollen sich wertvoll fühlen und mit sich selbst zufrieden sein. Wir helfen dem Kind dabei, ein positives Selbstkonzept zu entwickeln.

Ein wichtiger Bestandteil dafür ist die Resilienz (Widerstandsfähigkeit) des Kindes. Krisen und Belastungen im Leben sind zugleich Chancen für eine Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit. Resilienz ist der Grundstein für einen kompetenten Umgang mit familiären, gesellschaftlichen und persönlichen Veränderungen. Sie ist die Voraussetzung für ein gesundes Leben und Wohlbefinden.

Die uns anvertrauten Kinder werden in kleinen Schritten an ein demokratisches Miteinander herangeführt. Kinder haben das Recht an allen sie betreffenden Entscheidungen – entsprechend ihrem Entwicklungsstand – beteiligt zu werden.

Das nennt man Partizipation.

Partizipation muss im Alltag erst geübt werden, damit sie gelebt werden kann.
Die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz und Kompromissbereitschaft.

Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen, anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. Sie üben, die Sichtweise anderer Menschen anzuerkennen, diese zu akzeptieren und lernen mit Konflikten konstruktiv umzugehen. Dabei erfahren sie auch die Bedeutung von Regeln für das Zusammenleben.

Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefördert und kann somit wachsen.

Im Betreuungsalltag erleben die Kinder aber auch, dass sie neue und schwierige Anforderungen aus eigener Kraft bewältigen können. Diese Erfahrung dient als Motor für die Bewältigung neuer Herausforderungen. Das Vertrauen in sich selbst und das eigene Durchhaltevermögen werden gestärkt. Es wächst das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Durch gelebte Teilhabe erfahren die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden. Sie wissen, an wen sie sich mit ihren Sorgen, Nöten und Problemen wenden können.

Partizipation findet bei uns statt durch:

- Gemeinsame Dialoge
- Konfliktbearbeitung
- Reflektion des eigenen Handelns
- Gesprächskreise
- Planung und Durchführung von Projekten
- Freies Spiel
- Gemeinsame Lernprozesse (Ko-Konstruktion)
- Übernahme von kleinen Aufgaben im Alltag
- Wahrnehmung von belastenden Situationen
- Positive Selbsteinschätzung
- Sicheres Bindungsverhalten
- Optimistische Lebenseinstellung
- Hohe Sozialkompetenz, Empathie
- Gefühlsregulation
- Impulskontrolle
- Problemlösefähigkeit
- Durchhaltevermögen
- Selbstsicherheit
- Kommunikationsfähigkeit

1.5 Verankerung im Leitbild

Behutsam miteinander, hellwach umeinander, entschieden füreinander!

In unserer KiTa fühlen wir uns für den Schutz von Kindern verantwortlich. Die Mädchen und Jungen sollen unsere Einrichtung als sicheren Ort für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich bei uns wohl fühlen.

Wir nehmen die Kinder so an, wie sie sind, vermitteln ihnen Werte und Lebenskompetenzen, die wichtig für den Umgang mit sich selbst und mit anderen sind. Wir stärken und ermutigen sie darin, sich zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln, damit sie ein wertvolles Mitglied unserer Gesellschaft werden.

Die Mädchen und Jungen werden von uns in ihrem Recht unterstützt, aktiv mitzubestimmen und mitzugestalten. Ihre Beteiligung gestalten wir altersgerecht und begleiten sie dabei. Kinder brauchen aber auch ein Recht auf Risiko. Sie werden dabei unterstützt, Risiken zu erkennen und einzuschätzen, sich auszuprobieren und an ihren eigenen Grenzen zu lernen und zu wachsen. So können sie sich zu einer selbstbewussten und starken Persönlichkeit entwickeln.

Wir verhalten uns den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren wir die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Mädchen und Jungen. Die Kinder werden dazu ermutigt, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen und Grenzen zu setzen. Das Recht des Kindes, „nein“ zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin. So unterstützen wir es, respektvoll mit seinen eigenen Grenzen und denen anderer Menschen umzugehen.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe in Notlagen. Deshalb nehmen wir die Kinder ernst und hören ihnen zu. Wir ermutigen sie, sich an eine Vertrauensperson zu wenden, wenn sie Kummer haben. Dies gilt für Kinder, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen.

Wir sind uns über das Machtverhältnis und die damit verbundene Verantwortung zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst. Bestehende Regeln und Grenzen, die eingehalten werden müssen, erläutern wir. Konsequenzen die erfolgen, müssen angemessen und nachvollziehbar sein, Ironie und Bloßstellung vermeiden wir.

Eine kontinuierliche Überprüfung des eigenen Verhaltens sehen wir als notwendig an. Beschwerden und Fehlern gehen wir offensiv nach. Unser Ziel ist es, unser Wissen und unser pädagogisches Handeln gemeinsam weiter zu entwickeln und unsere Qualität stetig zu verbessern.

2 Maßnahmen der Prävention

Prävention (lateinisch praevenire „zuvorkommen“) bezeichnet Maßnahmen zur Abwendung von unerwünschten Ereignissen oder Zuständen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreffen könnten, falls keine Maßnahmen ergriffen werden.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit ihren Vorgaben zur „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ den Begriff einer „Kultur der Achtsamkeit“ geprägt. Dementsprechend sollen die verbindlichen Regeln und Standards unseres Schutzkonzeptes die Kompetenz und Handlungssicherheit aller Mitarbeitenden stärken. Sie sollen bei Verdacht und/ oder Beobachtung von jeglicher sexualisierter Gewalt angemessen agieren und die Betroffenen schützen können.

Mit dem Schutzkonzept erfüllen wir die Ausführungsbestimmungen der „Präventionsordnung gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen“ (PrävO) und berücksichtigen die Handlungsempfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Natürlich ist die Verwirklichung einer Kultur der Wertschätzung und Achtsamkeit ein fortwährender Prozess, der einer ständigen Reflexion bedarf.
Das Schutzkonzept bietet dabei Orientierung v.a. für den Schutz der uns anvertrauten Kinder. Über die im Selbstverständnis und Verhalten der jeweiligen Mitarbeitenden hinaus begründeten Prinzipien, wird Prävention in der KiTa auch durch strukturelle und organisatorische Maßnahmen gestützt.

❖ Unsere Maßnahmen der Prävention:

Alle Mitarbeiterinnen wurden in einer Schulung durch eine Präventionsfachkraft und Rundbriefe der Caritas informiert.

Die Leitung der KiTa Binsfeld sorgt dafür, dass die Schulungen im erforderlichen Rahmen stattfinden. Sie kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen, sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren.

Die Leitung führt die Dokumentation bei Vorfällen sexualisierter Gewalt durch und fungiert als Ansprechpartnerin für Mitarbeitende bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt, z.B. in Form einer kollegialen Beratung.

Sie ist Ansprechpartnerin für Schutzbefohlene, ihre Angehörigen und für Mitarbeitende und trägt Sorge für die Erstellung, Umsetzung und Evaluation des institutionellen Schutzkonzeptes.

Die Leitung achtet auf die Entwicklung und Durchführung sexualpädagogischer Angebote für die Kinder.

Alle Mitarbeiter haben die Aufgabe, die Leitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Alle Personen, die Kenntnis von Verdachtsfällen haben, sind dazu verpflichtet, diese an die Leitung zu melden. In ihrer Eigenschaft berichtet die Leitung unmittelbar dem Vorstand.

❖ Prävention durch angemessenes Verhalten im Kontakt mit den Kindern:

Die Arbeit mit schutz- und hilfebedürftigen Menschen findet immer im Spannungsfeld von Selbstbestimmtheit und Fürsorge statt. Es gehört zu den Herausforderungen dieser beruflichen Tätigkeit, dass einerseits die individuellen Grenzempfindungen der Kinder sensibel wahrgenommen und respektiert werden und andererseits der dienstliche Auftrag verantwortungsvoll erfüllt wird.

Zur Vermeidung problematischer bzw. missverständlicher Situationen ist der aktive Beitrag der Mitarbeitenden gefragt:

z.B. Bei Bedarf Abstand gewinnen, bei kritischen Situationen eventuell Kollegin/-en hinzuziehen.

Diese Maßnahmen unterliegen der fachlich versierten Einschätzung der Mitarbeitenden, die sensibel und achtsam mit der Situation umgehen, damit sich die Kinder stets als respektierte und geschätzte Persönlichkeit wahrnehmen.

❖ Maßnahmen zur Stärkung der Schutzbefohlenen:

Sexualisierte Gewalt findet einen Nährboden unter Bedingungen, in denen persönliche Abgrenzungen ungewohnt und evtl. schwierig sind (z. B. Hilfe beim Toilettengang, Wickeln der Kleinkinder, Schlafsituation der Kleinen, Einzelsituationen mit Kindern).

Schutzmaßnahmen, die dem entgegenwirken, sind Offenheit für sensible Themen und ggf. sexualpädagogische Angebote für Schutzbefohlene.

Außerdem informieren wir die Kinder über ihre Rechte, Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpartner. Eine Ermutigung zur Meinungsäußerung, z. B. durch Unterstützung bei der Formulierung von Fragen, Wünschen, Lob und Kritik, regelmäßige Befragung zur Zufriedenheit, bei Bedarf auch Unterstützung bei der Beschwerde gegenüber Dritten, helfen den Kindern.

❖ Maßnahmen zur Stärkung aller Mitarbeitenden:

Unsere Mitarbeitenden brauchen Sicherheit im täglichen Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern. Orientierung geben Regeln und Anweisungen (siehe Verhaltenskodex). Eine angemessene Wissensvermittlung erleichtert die konkrete Umsetzung einer wertschätzenden Haltung und die Förderung einer Kultur der Achtsamkeit im beruflichen Alltag.

Angewendet werden deshalb geeignete Präventionsschulungen, die Basiswissen über Ausmaß und Folgen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt vermitteln, die über Täterstrategien informieren, die Beschwerdewege und den Umgang mit Verdacht und Beobachtungen bekannt machen.

Außerdem gibt es regelmäßige Gesprächsplattformen im Team für kollegialen, fachlichen Austausch. Ferner werden in Teamsitzungen Fallbesprechungen, sowie Fragen von Übergriffen und Sexualität, ausdrücklich zugelassen.

Mitarbeitende können auch selbst Objekte sexualisierter Sprache und Gewalt werden. Es ist für uns als soziale Einrichtung wichtig, unsere Mitarbeitenden vor Gewalt und Missbrauch zu schützen. Wir stärken den Mitarbeitenden im Umgang mit drohenden oder erfahrenen Übergriffen den Rücken.

Der Caritasverband positioniert sich klar im Sinne der „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ gegen jegliche Grenzverletzungen zwischen Mitarbeitenden sowie außenstehenden Personen.

Anzüglichkeiten, Zweideutigkeiten, ungewollte Berührungen werden nicht akzeptiert, insbesondere nicht zwischen Mitarbeitenden in Abhängigkeitsverhältnissen (z. B. Auszubildende und praxisbegleitende Fachkräfte oder Vorgesetzte und Mitarbeitende).

Auch hier greifen die Mechanismen des Schutzkonzeptes. Dies gilt besonders für Ansprechpartner und Beschwerdewege. Für jeden Einzelfall ist es Aufgabe der Leitung und des Trägers, Fehlverhalten angemessen zu sanktionieren:

- durch mündliche Belehrung/ Ermahnung,
- ein formelles Dienstgespräch durch den Vorstand,
- schriftliche Belehrung/ Ermahnung,
- schriftliche Abmahnung,
- Kündigung,
- oder Erstattung einer Strafanzeige.

Von der Sanktionierungsmaßnahme wird der/die betroffene Mitarbeitende im Anschluss informiert.

❖ Aufgaben der Leitung im Bereich Prävention

Einem klaren und eindeutigen Verhalten seitens der institutionellen Leitung kommt sowohl bei der Personalauswahl als auch bei der Implementierung präventiver Maßnahmen eine enorme Bedeutung zu:

Die Leitung schafft ein Klima, in dem Lob und Kritik gleichermaßen zum Tragen kommt.

Die Leitung wacht über Nähe und Distanz, zwischen sich und den Mitarbeitern ebenso, wie innerhalb der Mitarbeiterschaft und deren Verhältnis zu den Kindern. In regelmäßigen Mitarbeitergesprächen werden Mitarbeiter gefordert und gefördert. In einem unterstützenden und wertschätzenden Klima ist es für Mitarbeiter möglich, erste warnende Anmerkungen auszusprechen, ohne Angst, dafür geächtet zu werden.

Die Leitung thematisiert und übt ihre Kontrollfunktion offen aus.
Klare Dienstanweisungen erweisen sich oft als hilfreich und werden deshalb angewandt.

Die Leitung kann und soll Fachaufsicht und Einarbeitung neuer Kollegen delegieren, jedoch in engem Austausch bleiben.

Die Leitung implementiert Fortbildungen und Supervision.

Die Leitung sollte der Motor zur gemeinsamen Konzeptentwicklung sein. Ohne ihren Antrieb ist eine fundierte inhaltliche Auseinandersetzung, die in den Alltag zurückfließt, nicht möglich.

2.1 Selbstverpflichtungserklärung

MGH-Kita Binsfeld
Untere Dorfstraße 20
97450 Arnstein-Binsfeld



Selbstverpflichtungserklärung zur Prävention sexualisierter Gewalt

Name:_____Geburtsdatum:_____

Tätigkeit als:_____

Die Kindertagesstätte im MGH Binsfeld will Mädchen und Jungen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen.
Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeit respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.

Für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen tragen wir eine Mitverantwortung und wollen sie vor sexualisierten Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung schützen. Die Qualität unserer Kinder- und Jugendarbeit soll durch die offene Auseinandersetzung mit dem Thema verbessert werden. Bei unseren Angeboten sollen sich alle Kinder und Jugendlichen wohl und sicher fühlen.

Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen allen ehrenamtlich Tätigen und hauptberuflich Beschäftigten in der Kinder- und Jugendarbeit.

Dies wird durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, folgenden Verhaltenskodex einzuhalten:

1) Ich achte die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihre Rechte auf seelische und körperliche Unversehrtheit einzutreten.

2) Ich werde alles tun, um die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt zu schützen. Das Recht auf wirksame Hilfe durch notwendige und angemessene Maßnahmen zum Schutz wird ihnen gewährt.

3) Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und der Scham der Mädchen und Jungen.

4) Ich bin sensibel gegenüber sexistischem, diskriminierendem und gewalttätigem, verbalem und nonverbalem Verhalten von Erwachsenen oder Kindern. Ich versuche alles mir mögliche zu tun, um dieses Verhalten zu unterbinden.

5) Ich bin mir meiner Vorbildfunktion, meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich.

6) Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

7) Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzungen, auch bei anderen, bewusst wahr zu nehmen und spreche diese Situation offen an. Bei Unterstützungsbedarf oder im Konfliktfall wende ich mich an die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Ich erkläre hiermit, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt* rechtskräftig verurteilt bin und insoweit auch keine Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden sind.
Dies belege ich mit meinem aktuellen Erweiterten Führungszeugnis.

Weiter verpflichte ich mich, die Kindergartenleitung, sowie den Träger sofort zu informieren, wenn ein Verfahren diesbezüglich gegen mich eröffnet werden soll.

Ich habe den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen, und sichere mit meiner Unterschrift die Einhaltung der Regelungen zu.

Ort / Datum Unterschrift

*

§ 171StGB (Verletzung der Fürsorge-und Erziehungspflicht)
§§ 174 –174c StGB (u. a. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
§§ 176 –181a StGB (u. u. sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Zuhälterei)
§§ 182 –184f StGB (u. a. sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistischer Handlungen, Verbreitung, Erwerb, Besitz kinderpornographischer Schriften, jugendgefährdende Prostitution)
§ 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
§§ 232 –236 StGB (Menschenhandel, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel)

Alle Mitarbeitenden unserer Einrichtung haben diese Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben und ein Exemplar erhalten.

2.2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Bei katholischen Trägern sind in Arbeitsbereichen mit Kindern oder Jugendlichen nur Personen beschäftigt, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen haben, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

In regelmäßigem Abstand von fünf Jahren, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, wird ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegt. Das Führungszeugnis wird von der Leitung eingesehen und dies dokumentiert.

Die Daten werden gelöscht, sobald bekannt wird, dass die Person die Tätigkeit beendet hat oder wenn nach Ablauf der Wiedervorlagefrist kein erneutes EFZ eingereicht wird.

Es werden die Regeln des kirchlichen und gesetzlichen Datenschutzes beachtet. Sollte eine Person die Löschung ihrer Daten wünschen, so muss dies der Leitung schriftlich mitgeteilt werden.

2.3 Risiko-Potentialanalyse

Mit der Durchführung der Risikoanalyse haben wir den ersten Schritt zur Sensibilisierung unserer Mitarbeitenden getan. Die Verletzlichkeiten der von uns begleiteten Schutzbefohlenen sind dadurch stärker bewusst und die Risiken für Machtmissbrauch und Gewalt in manchen Arbeitssituationen und Abläufen klarer erkannt worden.

Das Personal wurde mit dem Anliegen der Risikoanalyse vertraut gemacht und anhand eines vereinbarten Fragenkatalogs befragt.

Wesentliche Schwerpunkte der Auswertung umfassten:

Das bestehende Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Kindern, allein schon durch die persönliche Zuwendung, auf die viele Schutzbefohlene elementar angewiesen sind.

Die nicht vermeidbaren und oft notwendigen 1:1 Situationen, auch auf engem Raum oder in intimen Situationen.

Die Sensibilisierung, dass scheinbar selbstverständliche Verhaltensweisen/ Verrichtungen (z. B. bei der Körperpflege) von Kindern als übergriffig empfunden werden können.

Die Bedeutung von Handlungsleitfäden und eines Verhaltenskodexes, vor allem als Unterstützung und Orientierung für die Sicherheit des eigenen Handelns zu erfahren.

Nur wer sich bestehender Risiken bewusst ist, kann diese versuchen auszuschalten oder zumindest zu verringern.

Fragen, die deshalb immer wieder aufs Neue bei uns im Team überprüft werden:

Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende?

Gelegenheiten:

Welche besonderen Vertrauensverhältnisse könnten ausgenutzt werden?
(z.B. Beratungsgespräch, Bezugserzieherin, Einzelsituationen)

Welche besonders sensiblen Situationen könnten leicht ausgenutzt werden?
(z.B. Erste Hilfe, Trösten, Vorlesen, Wickeln)

Wo ergeben sich aufgrund von 1:1 Situationen besondere Risiken?
(z.B. Fahrdienst der Eltern/ Erzieher, Einzelförderung, Umziehen, Hygienebereich)

Räumliche Situation

Welche räumlichen Bedingungen würden es einem potenziellen Täter in unserer Einrichtung leicht machen?
(z.B. offenes Haus im MGH, einzelne Räume im Obergeschoss des MGH, Begegnung und Vertrauensverhältnis mit den Senioren, Begegnung mit Mitarbeitern und Besuchern des MGH, Musikunterricht von externen Pädagogen im Haus, Einzelunterricht von Musiklehrern am Nachmittag im MGH)

Welche Personen können die Einrichtung unproblematisch betreten?
(z.B. durch die ganztägige Öffnung des MGH sind die Eingangstüren nicht abgeschlossen, dies muss deshalb immer im Blick behalten werden)

Bieten Plätze auf dem Grundstück oder in der Nähe der Einrichtung besondere Risiken, bzw. gibt es »dunkle Ecken«, an denen sich niemand gerne, oder mancher besonders gerne aufhält?
(z.B. Toiletten, Spielecken, Wiese im Garten hinter den Büschen, Spielhäuschen)

Gibt es Räume, die für 1:1 Situationen genutzt werden und nicht von außen einsehbar sind?
(z.B. MGH-Räume sind alle nicht von außen einsehbar, jedoch auch nicht abschließbar)

Entscheidungsstrukturen

Entscheidungsstrukturen für den KiTa- und MGH- Bereich sind durch die jeweiligen Verantwortlichen ihres Arbeitsbereiches klar definiert.
(die jeweiligen Verantwortlichen sind allen Mitarbeitern und Eltern bekannt)

Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Leitungskräften und Mitarbeitenden sind in den Stellenbeschreibungen verbindlich geregelt.

Die Leitung übernimmt die Verantwortung und interveniert bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden. Gegebenenfalls zusammen mit dem Träger.

Es gibt festgelegte Beschwerdewege für Kinder, Mitarbeiter und Eltern.

Unsere Kommunikationswege in der Einrichtung sind klar und transparent.

2.4 Sexuelle Bildung

Zur Prävention von sexualisierter Gewalt wird in unserer KiTa eine altersentsprechende Sexualerziehung insbesondere mit dem Ziel verbunden, bei Mädchen und Jungen, einen positiv-bejahenden Zugang zur Geschlechtlichkeit zu entwickeln. Die Kinder sollen mit Angeboten, die die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse berücksichtigen, darin unterstützt werden, den eigenen Körper als wertvolles Geschenk anzunehmen und ein gesundes Selbstbewusstsein in ihrer Identität als Mädchen oder Junge zu entwickeln.

Gleichzeitig erzeugt eine gute sexualpädagogische Arbeit in der Einrichtung eine Kommunikationskultur, in der über Sexualität und mit ihr verbundene Fragen und Probleme, offen und natürlich gesprochen werden kann. Dadurch wird die Hemmschwelle niedriger, ein beobachtetes oder selbst erfahrenes Fehlverhalten in diesem Bereich kann leichter zur Sprache gebracht werden.

Um sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wirksam vorbeugen zu können, bedarf es der konsequenten Umsetzung kommunikativer und partizipatorischer Ansätze im Alltag.

Dazu gehört für uns, den Kindern ihre Rechte zur körperlichen Selbstbestimmung zu vermitteln. Insbesondere die offene Thematisierung und Enttabuisierung der Problematik sexualisierter Gewalt gegen Kinder sind entscheidende Faktoren einer stärkenden und schützenden Struktur.

In unserer Einrichtung gibt es je nach Bedarf und Situation Angebote, die den Bereich der sexuellen Bildung der Zielgruppe abdecken.

Wir arbeiten mit thematisch passenden Bilderbüchern, Materialien und Gesprächen zu den verschiedenen Themen kindlicher Sexualität:

- Familie
- Ein Baby kommt
- Gefühle
- Mein Körper
- Sauberkeitserziehung
- Geschlechterrollen
- Grenzen setzen
- Vertrautes und Fremdes

- Meine Rechte
- Berührungen
- Geheimnisse
- Widerstandsformen
- Sexualaufklärung, (altersangemessen inkl. Verliebtheit, Pubertät…)
- Position innerhalb ihrer Gruppe
- Schwierige Momente mit den digitalen Medien

Durch diese Angebote erreichen wir für die Kinder eine Sicherheitsvermittlung durch Wissen, Sprachfähigkeit und benennen können einzelner Themen. Außerdem einen verbesserten Zugang für mögliche Opfer.

Die Rechte der Kinder wurden auf institutioneller Ebene hier in unserem Schutzkonzept fest verankert:

Dein Körper gehört dir! Du hast das Recht zu entscheiden, wer dich berührt. Keiner darf dich zu etwas zwingen, was dir unangenehm ist.

Es ist richtig, was du fühlst! Du kannst dich auf dein Gefühl verlassen, auch wenn jemand behauptet, dass damit etwas nicht in Ordnung ist. Wenn dir etwas seltsam, blöd, komisch oder ekelig vorkommt, darfst du es anderen sagen.

Du darfst NEIN sagen! Sag NEIN, wenn dir etwas nicht passt, z.B. wenn dich jemand komisch berührt, dir Dinge zeigt oder sagt, die du blöd oder ekelig findest oder wenn jemand will, dass du etwas tust, was dir unangenehm ist. Wehre dich mit allen Kräften, wenn dein NEIN nicht gehört wird!

Es gibt schöne und blöde Geheimnisse! Schöne Geheimnisse sind spannend und machen Spaß. Blöde Geheimnisse machen dir Angst und Sorgen. Du hast das Recht, jemandem davon zu erzählen. Das ist kein Petzen!

Geschenke sind umsonst! Du entscheidest, ob du ein Geschenk annehmen willst oder ob du es ablehnst. Für Geschenke brauchst du nichts zu tun. Es ist gemein, wenn dir jemand etwas nur schenkt, damit du etwas für ihn tust.

Du hast ein Recht auf Privatheit! In deinem Zimmer darfst du alleine und ungestört sein. Das gleiche gilt für das Badezimmer und die Toilette zu Hause oder hier in der KiTa. Du hast das Recht, dich zu waschen und anzuziehen, ohne dass dir jemand dabei zuschaut.

Du darfst Fragen stellen! Du hast das Recht, auf deine Fragen über deinen Körper und deine Sexualität Antworten zu bekommen. Es ist wichtig, dass du viel darüber weißt. Wenn dich etwas interessiert, du unsicher bist oder dir etwas komisch vorkommt, frag nach!

Du hast das Recht, Hilfe zu bekommen! Manchmal ist es schwer, sich alleine zu wehren. Wenn dich etwas bedrückt, wenn du Angst hast oder dich bedroht fühlst, dann hol dir Hilfe. Manchmal passiert es, dass du nicht gleich verstanden wirst. Gib nicht auf, bis du jemanden findest, der dir helfen kann.

Wer kann dir helfen? Du darfst immer mit jemandem sprechen, dem du vertraust. Auch wir wissen, dass es Menschen gibt, die deine Rechte missachten. Das ist nicht in Ordnung und du kannst nichts dafür. Es gibt auch außerhalb der KiTa oder Schule Menschen, die dir helfen können. Du findest die Telefonnummern und Adressen im Anhang des Schutzkonzeptes. Dort kannst du auch anrufen, ohne dass du es einem Erwachsenen sagen musst.

Auch du kannst helfen! Manchmal kann ein Kind oder Jugendlicher sich selbst keine Hilfe holen. Wenn du das mitbekommst, dann ist es richtig und wichtig, dass du Hilfe holst.

2.5 Medienprävention

Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert oder gefilmt. Videos oder Fotos werden nur mit Einverständnis des Kindes und der Sorgeberechtigten veröffentlicht.

Niemand darf in einer intimen Situation (Umkleiden in der Garderobe oder im Sportheim, Toilettengang etc.) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Die Auswahl von Spielen und Materialien, Filmen, Fotos und Musik erfolgt pädagogisch sinnvoll und altersadäquat.

Fotografien zeigen Kinder nur mit Bekleidung. Filme, Fotos, Musik, Computer-/ Spiele und Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.

Sprache, Wortwahl und nonverbale Interaktion hat in wertschätzender Weise zu erfolgen, sie soll der jeweiligen Rolle, dem Auftrag, der Zielgruppe und ihren Bedürfnissen entsprechen.

Dies ist ebenso bindend für die Nutzung von elektronischen Nachrichtensystemen. (z.B. Email, WhatsApp, etc.) Eine dritte Person oder mehrere öffentliche Empfänger, ermöglichen dies erst und setzen deshalb einen verantwortungsvollen Umgang zu Zwecken von Absprachen, Planungen und Informationen voraus.

Bezugspersonen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing im Netz Stellung zu beziehen. Dies bezieht sich auch auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander.

- Wir bilden uns in der Thematik der Medien weiter.
- Wir sehen die Medien als positiv an und fordern den richtigen Umgang mit ihnen.
- Wir sind uns unserer eigenen Wirkung über soziale Plattformen bewusst.

2.6 Beschwerdewege (In- und Externe Ansprechpartner)

Beschwerdewege in unserer Einrichtung:

- Intern für die uns anvertrauten Kinder: an jede Erzieherin/ Bezugsperson

- Intern für Mitarbeiterinnen; an die KiTa-Leitung oder den Träger

- Extern für Dritte; an die Erzieherinnen oder an die KiTa-Leitung

- Extern außerdem; an den Träger/ Vorsitzenden des Johannesvereins

- Extern; an die MGH-Koordinatorin

2.7 Verhaltenskodex

❖ Gestaltung von Nähe und Distanz:

Angebote, Einzelgespräche, Übungseinheiten, Musikalische Früherziehung usw. finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Individuelle Grenzempfindungen der Kinder sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

Herausgehobene freundschaftliche sowie intime Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Teilnehmern wie z. B. sexuelle Kontakte, gemeinsame private Urlaube etc. sind zu unterlassen.

Geheimnisse mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen, die den ethischen und moralischen Kriterien im Sinne dieser Handlungsleitlinien zuwiderlaufen, darf es nicht geben.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen sind vor deren Einsatz im Hinblick auf die Zielsetzung und das Alter der Kinder im Einzelnen und als Gruppe zu überprüfen und zu hinterfragen. Die Angebote werden so gestaltet, dass keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden bzw. kein Vorschub zu Grenzverletzungen geleistet wird. Die Freiwilligkeit einer Teilnahme der Kinder gilt als Grundvoraussetzung.

Der Umgang mit Geschenken wird reflektiert und für alle transparent gemacht und angemessen gehandhabt. Geschenke dürfen nicht der Vorteilsnahme dienen.

Wir wissen um Grenzen, aber auch um die Bedarfe, die die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen haben.

Es werden keine Geheimnisse mit den Kindern und Jugendlichen geteilt.

❖ Sprache, Wortwahl und nonverbale Interaktion:

Die Sprache erfolgt in wertschätzender Weise, sie soll der jeweiligen Rolle, dem Auftrag, der Zielgruppe und ihren Bedürfnissen entsprechen.

Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene werden mit ihrem bevorzugten Namen, nicht mit Kosenamen (z.B. Schätzchen, Mäuschen, Süße…) angesprochen.

Sexualisierte Sprache wird in keiner Form von uns geduldet.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist grundsätzlich einzuschreiten und Position zu beziehen.

Wir wissen welche Wortwahl angemessen ist.

- Wir erklären Dinge altersgerecht
- Wir fragen nach
- Wir hören zu

❖ Angemessenheit von Körperkontakt:

Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein.

Körperkontakt (Umarmungen zur Begrüßung oder zum Trost etc.) bedarf der freien und erklärten Zustimmung von beiden Seiten.

Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z. B. Trost, Pflege beim Wickeln, Hilfe beim Toilettengang, Erste Hilfe erlaubt.

- Wir fragen, bevor wir Kinder und Jugendliche in den Arm nehmen.
- Wir fordern keine körperliche Zuwendung ein.
- Wir unterlassen zu intensive körperliche Nähe beim Wickeln (Bauchpusten).

❖ Regelung und Beachtung der Intimsphäre:

Gemeinsame Körperpflege sowie das Umziehen mit Schutzpersonen ist nicht erlaubt.

Personen, die nicht zum festen, pädagogischen Personal gehören, dürfen keine pflegerischen Tätigkeiten ausführen (z.B. Wickeln, eincremen…)

Kinder werden nur in einem geschützten und für andere nicht einsehbaren Bereich gewickelt und umgezogen.

Niemand darf in einer intimen Situation (Umkleiden, Toilettengang etc.) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Die Toilettentüren werden von niemandem ungefragt geöffnet.

Für Doktorspiele, bzw. Verhalten mit sexualisiertem Hintergrund gelten bei uns folgende Regelungen:

Wir führen Gespräche mit den Kindern - dem Alter, Entwicklungsstand und dem Bedürfnis der Kinder angepasst. Wir signalisieren dem Kind dabei Vertrauen und Wertschätzung.

Es werden keine Kinder vor anderen Kindern bloß gestellt.

Körperliches Bedrängen und Verletzen der Kinder untereinander wird sofort von den Erziehern unterbunden.

Bei auffälligem Verhalten der Kinder, das als nicht alters- und entwicklungsgemäß eingeschätzt wird, wird das Gespräch mit den Eltern gesucht, diese werden darüber informiert, beraten und das gemeinsame, weitere Vorgehen besprochen.

Wir freuen uns, wenn sich die Kinder in unserer Einrichtung wohl fühlen. Dies sollen die Kinder jedoch nicht durch intime Zuneigungsäußerungen, wie beispielsweise Küssen äußern. Wir erklären den Kindern, dass man dies bei befreundeten Personen auch verbal tun kann und Küssen nur innerhalb der Familie geschehen sollte.

Die Kinder dürfen im Kindergarten nicht nackt spielen.

In der Erziehung der Kinder legen wir Wert darauf, dass sie ein Bewusstsein für ihre Selbstwirksamkeit entwickeln und über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert sind, wie sie sich gegenüber subjektiven Grenzverletzungen zur Wehr setzen können.

❖ Regeln bei Veranstaltungen und Ausflügen:

Für Veranstaltungen und Ausflüge ist eine ausreichende Anzahl erwachsener Begleitpersonen sicherzustellen. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies bei älteren Kindern, möglichst auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Alle Beteiligten sind über den Verhaltenskodex sowie die Kontaktdaten zur Vertrauenspersonen/Ansprechpartner informiert.

❖ Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken:

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Musik, Spielen und Materialien erfolgt pädagogisch sinnvoll und altersadäquat.

Fotografien zeigen Kinder nur mit Bekleidung. Filme, Fotos, Musik, (Computer-) Spiele und Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.

Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert und gefilmt. Videos oder Fotos werden nur mit schriftlichem Einverständnis veröffentlicht.

Die Richtlinien zu Sprache, Wortwahl und nonverbaler Interaktion sind analog für die Nutzung von elektronischen Nachrichtensystemen (z. B. Email, WhatsApp) gültig. Eine dritte Person oder mehr Empfänger ermöglichen erst eine Öffentlichkeitsarbeit zu Zwecken von Absprachen und Planungen. Deshalb ist verantwortungsvoll damit umzugehen.

Die Bezugspersonen verpflichten sich, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing im Netz, Stellung zu

beziehen. Dies bezieht sich auch auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander.

- Wir bilden uns in der Thematik der Medien weiter
- Wir sehen die Medien als positiv an und fordern den richtigen Umgang mit ihnen
- Wir sind uns unserer eigenen Wirkung über soziale Plattformen bewusst

2.8 Aus- und Fortbildung

Alle Mitarbeiter wurden durch eine externe Präventionsfachkraft gemeinsam in einer Fortbildung geschult.

Jährlich wird am Planungstag eine Unterweisung für die Mitarbeiter durchgeführt. Neue Mitarbeiter werden ebenfalls in einer Unterweisung und durch unser Schutzkonzept, das sie mit der Leitung besprechen, über alle wichtigen Regelungen unserer Einrichtung informiert.

2.9 Personalwahl und Personalgespräche

Durch verantwortungsbewusste Personalauswahl und -entwicklung will die KiTa Binsfeld, die bestmöglich geeigneten Mitarbeitenden mit den jeweils zu bewältigenden Aufgaben betrauen.

Neben der fachlichen Eignung werden bei uns persönliche und charakterliche Eigenschaften berücksichtigt. Bei der Personalauswahl kommt uns, auch in Bezug auf den Schutz der Kinder vor potenziellen Täter(-inne)n, eine besondere Bedeutung zu. Diese unterliegt unserer subjektiven Bewertung.

Bereits im Bewerbungs- bzw. Auswahlgespräch wird auf die Inhalte und Anforderungen des Schutzkonzeptes Bezug genommen.

Mitarbeitende müssen sich erkennbar mit Zielen und Inhalten des Schutzkonzeptes auseinandersetzen und diese akzeptieren und unterschreiben.

Die Aushändigung des Schutzkonzeptes ist ein fester Bestandteil des Einstellungsprozesses.

Für alle Mitarbeiterinnen fungiert die KiTa-Leitung als Ansprechperson vor Ort:

Bei Fragen zu (sexueller) Gewalt, in enger Abstimmung mit der Fach- und Koordinierungsstelle Gewaltprävention des Diözesanen Caritasverbandes Würzburg.

Sie informiert sich hinsichtlich aktueller Themen, angebotenen Fort- und Weiterbildungen und relevanter Präventionsmaßnahmen im Bereich (sexuelle) Gewaltprävention.

Sie ist die Umsetzungsinstanz vor Ort, die den Träger bei seiner Verpflichtung der Umsetzung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen unterstützt.

Die Ansprechperson/KiTa-Leitung, ist als solche in der Konzeption der Einrichtung bekannt gemacht.

- sie kennt die Handlungsempfehlungen für den Fall einer Verdachtsmeldung

- sie ist auf dem neusten Stand, was Zuständigkeiten betrifft

- die Ansprechperson ist keine insoweit erfahrene Fachkraft

- die Ansprechperson ist in ihrer Funktion keine therapeutische Fachkraft

- die Ansprechperson ermittelt nicht

- sie kennt die zuständigen insoweit erfahrenen Fachkräfte (nach §8a; §8b; 4KKG)

- kennt die Ansprechpersonen im Caritasverband

- ist erste Schnittstelle bei Fragen und Anmerkungen zu (sexueller) Gewalt

3 Intervention

Im Gegensatz zur **Prävention,** also den vorbeugenden Maßnahmen zur Abwendung von (sexueller) Gewalt, greift die **Intervention** im engen Sinne direkt in das Geschehen ein, um ein unerwünschtes Verhalten zu beseitigen oder nicht mehr entstehen zu lassen.

Im Mittelpunkt stehen hier nicht Entscheidungs-, sondern Handlungsstrategien.

Standardisierte Interventionsleitfäden sorgen für Handlungssicherheit und dienen einerseits der Entlastung der beteiligten Personen. Andererseits sind alle an diesem Prozess beteiligten Menschen und Organe verpflichtet, sich an den beschriebenen, konkreten Handlungsschritten zu orientieren. Bei Vorfällen sexualisierter Gewalt ist somit das Vorgehen der KiTa-Leitung genau definiert.

Es soll an dieser Stelle noch einmal betont werden, dass jeder Fall in seiner Dynamik anders und es deshalb sehr wichtig ist, flexibel zu bleiben und Ruhe zu bewahren.

Damit durch Aufregung nichts Entscheidendes vergessen wird, haben wir unsere Handlungsleitpläne, nach denen wir gezielt vorgehen:

Alle Mitarbeitenden, die Grenzverletzungen, Übergriffe, körperliche oder sexualisierte und psychische Gewalt vermuten oder beobachten, sind verpflichtet, dies ihrer KiTa-Leitung zu melden.

Falls es sich dabei um den Tatverdächtigen selbst handeln sollte, muss die Meldung an den nächsthöheren Vorgesetzten, also den Träger der KiTa, gehen.

Bei Vorfällen sexualisierter Gewalt ist somit das Vorgehen durch den Caritasverband genau definiert:

Handlungsleitfaden ***der Diözese Würzburg,***

bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt

Grundsätzlich zu beachten:

- Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln.
- Sofort und unmittelbar nach der Information bzw. nach Beobachtungen Aktennotizen / Gesprächsprotokolle anfertigen, möglichst in wörtlicher Rede (O-Ton), mit Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift.
- Kontaktaufnahme zur **Präventionsfachstelle der Diözese**

Telefon: 0931 386-10 160, E-Mail: praevention@bistum-wuerzburg.de

Wenn ...

... Betroffene das Gespräch suchen:

- Den Betroffenen zuhören, Glauben schenken, ihre Gefühle achten und wertschätzend begegnen.
- Keine Nachfragen in Bezug auf den sexuellen Missbrauch stellen.
- Der/dem Betroffenen mitteilen, dass man sich Hilfe und Unterstützung bei einer Fachstelle suchen wird, sie/ihn aber über alles informiert, was weiter unternommen wird.
- Nichts versprechen, was anschließend nicht gehalten werden kann!
- Verbindliche Absprachen mit Betroffenen über das weitere Vorgehen treffen. Gegebenenfalls Kontaktdaten dafür erfragen.

... ich mir unsicher bin:

- Wenn es noch keinen gefestigten Verdacht gibt, z. B. durch eine Beobachtung, kann es sinnvoll sein, die eigenen Eindrücke durch das Gespräch mit einer Kollegin oder einem Kollegen vor Ort zu überprüfen. Es ist sinnvoll mit jemandem zu sprechen, die oder der in der entsprechenden Situation anwesend war oder die Beteiligten kennt.
- Dabei ist es wichtig, auf Vertraulichkeit zu achten. In jedem Fall muss diese Situation auch mit der Präventionsfachstelle der Diözese besprochen werden.

... sich eine akute Notfallsituation ereignet:

- sind die entsprechenden Stellen wie Notarzt, Polizei und/ oder Jugendamt einzuschalten.

- Die Präventionsfachstelle vermittelt ggf. die Unterstützung durch Fachstellen zur Begleitung und Aufarbeitung.

... der/die mutmaßliche Täter/Täterin haupt- oder ehrenamtlich für die Diözese arbeitet:

- Die Meldung hat generell an den externen Ansprechpartner, den Missbrauchsbeauftragten der Diözese Würzburg,

Thomas Förster, Richter am OLG Bamberg, zu erfolgen**. Telefon: 0951-8331016**

- Es besteht die grundsätzliche Meldepflicht aufgrund der Leitlinien der deutschen Bischofskonferenz, sowie der Präventionsordnung der Diözese Würzburg.

- Keine Konfrontationsgespräche mit der/ dem mutmaßlichen Täterin und Täter führen.

... gegen Sie die Vermutung einer sexuellen Missbrauchstat erhoben wird:

- Bewahren Sie Ruhe – handeln Sie nicht überstürzt.

- Überlegen Sie, worauf die Vermutung beruhen könnte.

- Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate.

- Warten Sie nicht ab in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen.

- Informieren Sie das Generalvikariat.

Verhalten gegenüber Medienvertretern, Anfragen von Tageszeitungen, Radio und Fernsehen:

Grundsätzlich zu beachten:

- Das mutmaßliche Opfer und die/der Verdächtigte haben ein Recht auf Schutz.

- Auskünfte und Stellungnahmen gegenüber Medien sind grundsätzlich Angelegenheit des Generalvikariats und der Pressestelle des Bistums.

Koordinierungs- und Fachstelle
PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT
Domerschulstraße 2 / 97070 Würzburg /
Telefon: 0931-386-10160

3.1 Meldung bei Verdachtsfällen

Der übergeordnete Handlungsleitfaden des Diözesan Caritasverbandes Würzburg dient uns als Grundlage für unseren spezifischen einrichtungsinternen Handlungsleitfaden.

Handlungsschritte und Dokumentation:

Die Dokumentationspflicht betrifft alle Verfahrensschritte.

Sie beinhaltet:

- beteiligte Personen
- zu beurteilende Situation
- tragende Gründe und Ergebnis der Beurteilung
- weitere Entscheidungen
- Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- zeitliche Festlegung der Überprüfungen.

Das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und die Handlungsschritte sind umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Verantwortung für die Dokumentation liegt bei der Leitung.

Dokumentationsbogen:

Name des Kindes:

Anschrift:

ggf. abweichender Aufenthaltsort:

Name der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten:

Anschrift:

ggf. abweichender Aufenthaltsort:

Handlungsschritte:	Dokumentation:	Anmerkungen:
Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte	Name der Mitarbeiterin: Datum der Feststellung: gewichtige Anhaltspunkte: Dokumentation s. Anhang	
Handlungsschritte:	**Dokumentation:**	**Anmerkungen:**
Information an Leitung und kollegiale Beratung	Name der Leitung: Barbara Jäger und Margot Leppich Datum der Mitteilung an die Leitung: Datum der kollegialen Beratung: weitere Gesprächsteilnehmer: besprochene gewichtige Anhaltspunkte: O externes Gesprächsprotokoll, siehe: O die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes sowie der „erfahrenen Fachkraft“ ist erforderlich und erfolgt bis: verantwortlich für die Einbeziehung:	

Handlungsschritte:	Dokumentation:	Anmerkungen:
Hinzuziehen der Erziehungsberechtigten und des Kindes Hinzuziehen einer „erfahrenen Fachkraft“ von außen	Datum des Gesprächs: Gesprächsteilnehmer: Besprochene Inhalte/gewichtige Anhaltspunkte: O externes Gesprächsprotokoll, siehe: O nicht erfolgt, da dies den wirksamen Schutz des Kindes in Frage stellen würde Name der „erfahrenen Fachkraft“: Dienststelle (Name und Adresse): Telefonnummer: Datum des Gesprächs: Gesprächsteilnehmer: besprochene gewichtige Anhaltspunkte:	

Handlungsschritte:	Dokumentation:	Anmerkungen:
Gefährdungseinschätzung	Besteht ein Gefährdungsrisiko? O ja, wegen **akuter Gefährdung** müssen folgende Maßnahmen **sofort** eingeleitet werden:	

	O Mitteilung an das Jugendamt erfolgt bis: verantwortlich: O nein, es besteht kein Gefährdungsrisiko und das Verfahren ist damit abgeschossen O nein, aber eine Überprüfung ist erforderlich: Überprüfung am: verantwortlich für die Überprüfung: zu beteiligen sind: O nein, aber ein Förderbedarf ist abzuklären O nein, es besteht kein Förderbedarf O ja, Förderbedarf besteht und es wird auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen bei den Erziehungsberechtigten hingewirkt	
Handlungsschritte:	**Dokumentation:**	**Anmerkungen:**
Hinwirken auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen bei den Erziehungsberechtigten und/oder altersgerechte Beteiligung des Kindes	erfolgt bis: verantwortlich:	

	folgende Maßnahmen werden festgelegt:	
Handlungsschritte:	**Dokumentation:**	**Anmerkungen:**
Inanspruchnahme der vereinbarten Maßnahmen	Information und Beratung der Eltern/Personen-sorgeberechtigten am: Gesprächsteilnehmer: Sind die Personensorgeberechtigten in der Lage und bereit, die Maßnahmen in Anspruch zu nehmen? O ja, mit den Personensorgeberechtigten wird die Umsetzung der Maßnahmen vereinbart erfolgt bis: verantwortlich: O nein, Mitteilung an das Jugendamt erfolgt bis: verantwortlich:	

❖ **Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen:**

Anhaltspunkte bei der Grundversorgung des Kindes oder Jugendlichen können u.a. sein	**Beobachtung der Mitarbeiterin**	**Gemeinsame Einschätzung der Mitarbeiterin und der Leitung**	**Gemeinsame Einschätzung mit der „erfahrenen Fachkraft“**
Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)			
Körperliche und/oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge)			
Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr			
Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge, Untersuchungen und Behandlung			
Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen			
Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung)			
Mangelnde Aufsicht und unbekannter Aufenthalt			

(z. B. Streunen, Weglaufen)			
Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Kita			
Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des Kindes oder Jugendlichen können z.B. sein	**Beobachtung der Mitarbeiterin**	**Gemeinsame Einschätzung der Mitarbeiterin und Leitung**	**Gemeinsame Einschätzung mit der „erfahrenen Fachkraft“**
Körperlicher Entwicklungsstand weicht von dem für sein Lebensalter typischen ab			
Krankheiten häufen sich			
Extreme Schwierigkeiten, Regeln und Grenzen einzuhalten			
Starke Konflikte mit und innerhalb der Kita			
Anhaltspunkte in der Familie und im Umfeld können z.B. sein	**Beobachtung der Mitarbeiterin**	**Gemeinsame Einschätzung der Mitarbeiterin und Leitung**	**Gemeinsame Einschätzung mit der „erfahrenen Fachkraft“**
Gewalttätigkeiten in der Familie			

Hoch konflikthafte Trennung der Eltern			
Sexuelle und/oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen			
Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank und/ oder sucht- bzw. alkoholbelastet, körperlich oder geistig beeinträchtigt			
Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage			
Desolate Wohnsituation (z.B. Vermüllung, zu geringe Wohnfläche, Obdachlosigkeit)			
Traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Verlust eines Angehörigen, Unglück)			
Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend			

Soziale und kulturelle Isolierung			
Umgang mit extremistischen, weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge			
Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und Mitwirkungsfähigkeit können u.a. sein	**Beobachtung der Mitarbeiterin**	**Gemeinsame Einschätzung der Mitarbeiterin und der Leitung**	**Gemeinsame Einschätzung mit der „erfahrenen Fachkraft“**
Fehlende Problemeinsicht			
Unzureichende Kooperationsbereitschaft			
Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen			
Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend			

❖ **Möglicher Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt:**

Die Mitteilung an das Jugendamt enthält mindestens und soweit auch dem Träger bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontaktdaten;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos;
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen,
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltet weiterer Träger von Maßnahmen;
- weitere Beteiligte oder Betroffene

3.1.1 Beobachtung/ Mitteilung von (sexuellen) Übergriffen seitens der Mitarbeiter/innen

Was soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter bei einer Vermutung oder einem Verdacht tun? Wenn von Mitarbeiterinnen die Rede ist, sind alle Erwachsenen gemeint, die in Kontakt mit den Kindern stehen. Dazu gehören genauso Bufdis sowie Praktikanten, Hauswirtschafts-, Verwaltungs- und Hausmitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen im pädagogischen Bereich und in der Leitung oder geistliche Mitarbeiter der Pfarrgemeinde.

Grundsätzlich gilt bei allen Beobachtungen/ Mitteilungen der

Handlungsleitfaden der Diözese Würzburg,
bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt
(siehe Punkt 3 Intervention, Seite 25 im Schutzkonzept)

Für alle steht an erster Stelle die Pflicht, den Schutz des Kindes zu gewährleisten!

Wir achten bei der Dokumentation darauf, dass wir konkrete Beobachtungen oder Gehörtes beschreiben, benennen und deutlich von eigenen Interpretationen trennen. Wahrnehmungen sollten möglichst detailgenau geschildert werden.

Wir bedenken andere Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes bzw. der Kollegin.

Wir ziehen die Leitung ins Vertrauen, damit wir die Verantwortung nicht alleine tragen.

Wir interpretieren in Gesprächen nicht unsere Vermutungen als Missbrauch, sondern problematisieren zunächst einzelne Verhaltensweisen der Kollegin oder des Kollegen.

Wir handeln nicht eigenmächtig, bleiben ruhig und sammeln weitere Beobachtungen.

Wir prüfen nach Absprache mit Kolleginnen und Kollegen oder externen Fachkräften die Möglichkeit, mit dem vermeintlichen Opfer sensibel ins Gespräch zu kommen.

Wir bedenken, dass uns unter Umständen Vorwürfe gemacht werden können, wenn wir den Missbrauch thematisieren.

Wir wappnen uns auch dagegen, dass der missbrauchende Kollege ein ganzes Gerüst von Erklärungen und Rationalisierungen aufstellen wird, wenn er von unserer Anschuldigung und Vermutung erfährt, um unsere Beobachtungen zu entkräften.

Sollte sich der Verdacht erhärten, muss der Schutz des Kindes sichergestellt und das Jugendamt informiert werden.

Weitere Maßnahmen (z.B. Strafanzeige) sind in die Wege zu leiten.

Sollte sich der Verdacht bestätigen, ist der Kollege sofort vom Dienst zu suspendieren und es sind arbeitsrechtliche (ggf. kirchenrechtliche) Konsequenzen einzuleiten.

Die Betroffenen sind zu hören und die Eltern des Opfers zu unterrichten.

Zu beachten ist gegebenenfalls auch, nicht unmittelbar betroffene Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Mitarbeiterinnen durch Hilfestellungen (Vertrauenspersonen, externe Fachkräfte) zu unterstützen.

Weitere Schritte sind je nach Fall mit externen fachkompetenten Stellen zu erörtern.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei dem gesamten Vorgehen die Leitung in der Verantwortung steht. Die KiTa-Leitung informiert den Träger und die Diözesanleitung über alle Fälle sexuellen Missbrauchs durch externe Personen, Geistliche oder Mitarbeiterinnen in der KiTa.

Bei Erhärtung eines Verdachts werden die entsprechenden Verfahren gemäß der Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz eingeleitet.

Steht die KiTa-Leitung selbst im Verdacht, sexuellen Missbrauch begangen zu haben, muss sich die Mitarbeiterin eigenverantwortlich an die entsprechenden Beschwerdestellen, den Träger oder die Diözesanleitung wenden.

3.1.2 Beobachtung/Mitteilung von (sexuellen) Übergriffen seitens der Kinder untereinander

Sexueller Missbrauch Minderjähriger untereinander stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, die eine entsprechende Reaktion der Kolleginnen erfordert.

Die betreuten Kinder und Jugendlichen müssen nicht nur vor Übergriffen Erwachsener geschützt werden, die Wahrung ihres Rechtes auf körperliche und seelische Unversehrtheit erfordert es auch, dass sie keine sexualisierte Gewalt durch andere Kinder und Jugendliche erleiden.

Die Erzieherinnen müssen klarstellen, dass sie ihnen helfen und die »Macht« haben, das übergriffige Kind in seine Schranken zu verweisen. Erst dadurch kann die Gefahr gravierender psychischer Folgen für das betroffene Kind reduziert werden.

Betroffene Eltern auf Opfer- und auf Täterseite müssen mit einbezogen werden.

Das übergriffige Kind muss erleben, dass seine »Macht« ein Ende findet, sobald sich Erzieherinnen einschalten.

Ausführliche Gespräche mit dem übergriffigen Kind sind zu führen, auch wenn das betroffene Kind selbstverständlich Vorrang hat.

Der Übergriff muss genau benannt werden, um dem übergriffigen Kind die Verantwortung für seine Handlung übergeben zu können. Im Gespräch muss es zur Verhaltensänderung aufgefordert werden.

Weitere Gespräche sollten dem Ziel dienen, das übergriffige Kind zur Einsicht in sein Fehlverhalten zu bewegen.

Ablehnung darf nur auf die Übergriffsituation – das Verhalten – bezogen werden und nicht auf das übergriffige Kind.

Konsequenzen, Sanktionen und Maßnahmen müssen in einem inneren Zusammenhang mit dem übergriffigen Verhalten stehen.

3.1.3 Beobachtung /Mitteilung von (sexuellen) Übergriffen durch Dritte

Hier ist ebenso wie unter 3.1.1 beschrieben zu verfahren.

3.1.4 Beobachtung /Mitteilung von (sexuellen) Übergriffen von Kollegen

Auch hier ist wie unter 3.1.1 beschrieben zu verfahren.

3.1.5 Beobachtung /Mitteilung von (sexuellen) Übergriffen durch Vorgesetzte

Hier ist wie unter 3.1.1 beschrieben zu verfahren.

3.2 Sofort- und Schutzmaßnahmen

Wir hoffen darauf, dass die Kinder und Jugendlichen uns ihr Vertrauen schenken und sich uns anvertrauen. Dies tun sie beispielsweise über Andeutungen, kurze Erzählungen oder konkrete Äußerungen. Manchmal zeigen sie auch Verhaltensweisen, die auf Probleme aufmerksam machen. Deshalb müssen wir sehr sensibel mit solchen Äußerungen umgehen.

Wenn sich ein Kind oder ein Jugendlicher uns anvertraut hat, ist schon viel Positives geschehen. Das Kind hat seine Angst oder Schuldgefühle zum Teil überwunden, um sich uns zu öffnen.

Die grundlegende, erste Voraussetzung für Schutz und Hilfe ist erfüllt:
Eine dritte Person hat vom sexuellen Missbrauch an dem betroffenen Kind erfahren.
Wir lassen dem Kind Zeit, sich uns voll anzuvertrauen. Sexuell missbrauchte Kinder stehen oft unter einem hohen Geheimhaltungsdruck und haben viel Angst.

Sie erzählen häufig bruchstückhaft über einen längeren Zeitraum verteilt. Damit testen Kinder und insbesondere Jugendliche oftmals, wie die Vertrauensperson reagiert: Glaubt sie mir? Verurteilt sie mich? Hält sie aus, was ich erzähle? Hilft sie mir?

Grundsätzlich gilt für uns, wenn sich ein Mädchen oder Junge mitgeteilt hat:

- wir bewahren Ruhe
- wir dokumentieren alle Beobachtungen und Gespräche
- wir bleiben im Kontakt mit dem Mädchen/Jungen
- wir arbeiten parteilich, d.h. eindeutig und verantwortlich zum Schutz für das Kind
- wir sprechen mit den Kolleginnen und der Leitung über unsere Beobachtungen
- wir klären mit dem Mädchen/Jungen was sie/er braucht
- wir informieren das Kind wie wir es unterstützen können
- wir holen uns Unterstützung von entsprechender Stelle
- wir glauben dem Kind, hören aufmerksam zu, loben das Kind für seinen Mut zu sprechen und sich Hilfe zu holen.
- wir stellen keine suggestiven, bohrenden Fragen.

- wir sagen ihm, dass es keine Schuld hat, egal, wie aktiv es vielleicht selber war oder wenn es glaubt, es hätte sich mehr wehren müssen.

- wir machen keine vorschnellen Versprechungen (z.B. „Ich sorge dafür, dass das sofort aufhört“ oder „Ich sage niemanden etwas davon“).

- wir sagen dem Kind, dass wir ihm helfen wollen und uns dazu mit anderen besprechen werden, wie dem Kind am besten geholfen werden kann!

Dokumentation

Eine klare und umfassende Dokumentation ist äußerst wichtig. Die schriftliche Aufzeichnung ist eine wichtige Grundlage für alle weiteren Schritte, unabhängig davon, ob die Vermutung eines sexuellen Missbrauchs erhärtet oder entkräftet wird.

Deshalb dokumentieren wir möglichst umgehend:
(siehe auch Handlungsleitfaden, Punkt 3 Intervention, Seite 25 im Schutzkonzept)

- Unsere Wahrnehmungen und Beobachtungen

- die wörtlichen Aussagen des Kindes sobald wie möglich, nach den Äußerungen des Kindes (ggf. noch bevor wir mit jemandem darüber sprechen)

- Datum und den Kontext, in dem die Äußerungen gemacht wurden sowie

- Unsere Reaktion darauf. Dies hilft uns zu strukturieren und zu versachlichen. In den Strukturierungsprozess fließen aber natürlich auch subjektive Eindrücke und Gefühle mit ein. Auch diese Aspekte sind wichtig für die Abklärung, müssen aber deutlich gekennzeichnet werden.

- Eine umfassende Dokumentation, d.h. schriftliches und chronologisches Festhalten von Beobachtungen, Aussagen, Eindrücken, Gesprächen, Handlungsschritten ist unerlässlich, um betroffenen Kindern/Jugendlichen notwendige Hilfen zu sichern und gleichzeitig ein wichtiger Baustein unserer eigenen Absicherung.

- Die Aufzeichnungen dienen als Hilfestellung zur Sortierung unserer Gedanken, Gefühle und Informationen, sowie zur Klärung der Grundlage für Entscheidungen über das weitere Vorgehen im Interesse des betroffenen Kindes.

Fachliche Hilfe

Wir besprechen die Situation im vertraulichen Rahmen mit Kolleginnen, der Leitung und ggf. einer Fachberatungsstelle. Dabei halten wir den Kreis der beteiligten Personen jedoch so klein wie möglich (z.B. den Kollegen mit dem ich arbeite, der Leitung, der Fachberatungsstelle, dem Allgemeinen Sozialen Dienst).
Dies ist wichtig, um arbeitsfähig zu bleiben und nicht möglicherweise den Täter versehentlich über die Vermutung zu informieren.

Auch für ein betroffenes Kind ist es wichtig, dass nicht alle Mitarbeiter einer Einrichtung davon wissen, dass es eine Vermutung gibt, dieses Kind könnte Opfer eines sexuellen Missbrauchs sein.

Wir informieren die Eltern oder Bezugspersonen noch nicht über die Vermutung, solange nicht klar ist, wer Täter sein könnte, bzw. dass diese Information das Kind nicht gefährdet.

Ebenso führen wir auf keinen Fall Gespräche über unsere Vermutung mit den Eltern, wenn wir einen Elternteil als Täter befürchten bzw. nicht ausschließen können, dass ein Elternteil der Täter ist.

Sollte ein Kind tatsächlich Opfer sexuellen Missbrauchs sein, wird der Täter großes Interesse daran haben, dass seine (Straf-)Taten unentdeckt bleiben.
Das Kind könnte unter verstärkten Geheimhaltungsdruck geraten oder isoliert werden und der sexuelle Missbrauch fortgesetzt werden.

Gespräche, die Eltern mit der Vermutung konfrontieren, dürfen nur in Absprache mit der Leitung bzw. den verantwortlichen Institutionen wie dem Jugendamt geschehen. Sie erfordern gründliche Überlegungen und Vorbereitungen durch mehrere Fachkräfte/Institutionen und sind in der Regel Aufgabe des Allgemeinen Sozialen Dienstes/des Jugendamtes in Kooperation mit anderen Fachkräften.

Ziel dieser Gespräche ist immer, den Schutz des Kindes sicher zu stellen.

Information der Leitung und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Möglichst frühzeitig wird der Vorgesetzte informiert und in die Entscheidung über weitere Handlungsschritte eingebunden.

Außerdem sollte die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Dabei handelt es sich entweder um eine Fachkraft des kirchlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe (Fachkräfte mit trägerinterner Zuständigkeit und eigenem Wirkungskreis) oder um eine Fachkraft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (Fachkraft im Allgemeinen Sozialdienst).

Zudem kann es sinnvoll sein, begleitende Unterstützung von der Caritas-Fachberatungsstelle zu holen.

Hierbei ist ebenfalls auf genaue Dokumentation und strukturierte Gefährdungseinschätzung zu achten.

Eigene Grenzen beachten:

Wir haben das Recht, uns von einer Kollegin vertreten zu lassen, wenn das Thema sexuelle Gewalt, Ängste oder andere belastende Gefühle in uns verursacht.

Das Akzeptieren eigener Grenzen bedeutet eine hohe Fachlichkeit und Selbstverantwortung. Wir zeigen damit dem möglicherweise von sexueller Gewalt betroffenen Kind, auch als Vorbild, dass es erlaubt ist „Nein“ zu sagen.

Wenn ein Kind sich uns anvertraut...

Reagieren wir ruhig und überlegt. Allzu heftige Reaktionen belasten betroffene Kinder und lassen sie meist erneut verstummen.

Wir nehmen uns Zeit und hören Sie dem Kind aufmerksam zu. Wir ermutigen das Mädchen oder den Jungen, über das zu reden, was vorgefallen ist, aber wir bohren nicht nach.

Kinder, die missbraucht wurden, stehen fast immer unter Redeverbot. Es kostet sie daher viel Überwindung und Mut, sich einem Außenstehenden mitzuteilen und den erlebten Missbrauch offen zu machen.

Wir lassen dem Kind Zeit, sich uns anzuvertrauen.

Wir überlassen es dem Kind, was es wann erzählen will. Kinder erzählen über Gewalterfahrungen häufig bruchstückhaft, über einen längeren Zeitraum verteilt. Auch erkundigen sich betroffene Kinder häufig erst, ob Helfer/innen ernsthaft daran interessiert sind, sich ihnen zuzuwenden und sich für sie stark zu machen.

Wir stellen in einem ruhigen Tonfall offene Fragen über den Ablauf der Handlungen (z.B. und was ist dann passiert? Was hat XY danach gemacht?)
Wir geben keine Details vor!

Wir glauben dem Mädchen oder Jungen, dass der sexuelle Missbrauch wirklich geschehen ist. Dies ist für das Kind die wichtigste Unterstützung.

Wir stellen die Aussagen des Kindes nicht in Frage, auch wenn diese unlogisch sind/ erscheinen.

Wir geben dem Kind ausdrücklich und wiederholt die Erlaubnis, über das Erlebte zu sprechen.

Viele betroffene Mädchen und Jungen empfinden Schuldgefühle, wenn sie missbraucht wurden. Wir nehmen auch diese Gefühle ernst, jedoch sagen wir dem Kind ausdrücklich, dass allein der Täter/die Täterin die Verantwortung für das Geschehen trägt.

Wir vermeiden vorschnelle Spekulationen und Bewertungen.

Eine wesentliche Voraussetzung für den angemessenen Umgang mit Hinweisen betroffener Kinder ist engagierte Sachlichkeit. Dazu gehört die verantwortungsbewusste Entschiedenheit, dem Kind helfen zu wollen, wie auch die nötige Besonnenheit, Hinweise und Signale des Kindes unvoreingenommen wahrzunehmen.

Bevor wir zu einer Einschätzung kommen, ist es ratsam, sich mit Kollegen/innen im Team zu beraten und ggfs. Kontakt mit Helfer/innen aufzunehmen, die das Kind ebenfalls persönlich kennen.

Selbst wenn die Vermutung des sexuellen Missbrauchs sehr stark ist: Unterstützen Sie sich mit Ihren Kolleginnen und Kollegen gegenseitig, das Kind ganzheitlich wahrzunehmen und es nicht nur als Opfer eines sexuellen Missbrauchs zu sehen.

Wenn wir körperliche Auffälligkeiten eines Kindes bemerken...

Sexuelle Übergriffe hinterlassen selten eindeutige Spuren.

Bei folgenden Beobachtungen sollten wir jedoch an die Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs denken:

„Knutschflecke“ und Hautveränderungen wie Bissringe, Druckspuren,... an Hals, Brust und im Genitalbereich.

Bei Unklarheiten informieren wir uns bei einem Arzt.

Wenn wir Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes feststellen…

Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes können verschiedenste Ursachen haben. Sie müssen nicht Folge eines sexuellen Missbrauchs sein. Wir beachten Belastungen und/oder einschneidende Veränderungen im Bereich der Familie.

Zeigt ein Kind sexualisiertes Verhalten, muss dieses im Kontext mit der Sexualerziehung zu Hause, im Kindergarten und in der Schule gesehen werden.

Stark sexualisiertes Verhalten weist oftmals auf Übergriffe hin, ist aber kein sicheres Zeichen. Deshalb lassen wir uns bei offenen Fragen von Beratungsstellen und den Jugendämtern beraten.

Einschätzen:

Alles, was wir beobachten, wahrnehmen und vom Kind erfahren, schreiben wir von Anfang an chronologisch mit Datum auf. Notieren Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke, Gespräche.

Trennen Fakten von Vermutungen!

Notieren auch Informationen aus dem familiären und sozialen Umfeld des Kindes, damit Details nicht vergessen werden und diese später zur Klärung beitragen können. Alle Informationen sind wichtig, um einen möglichst umfassenden Einblick in die Lebenssituation des Kindes zu bekommen.

Wir dokumentieren von Anfang an alle Handlungsschritte.

Wir gehen bereits zu einem frühen Zeitpunkt in einen fachlichen Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen, insbesondere mit denjenigen, die das Kind gut kennen. Tauschen Eindrücke aus und erwägen gemeinsam, ob es andere Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes gibt.

Frühzeitig wird die KiTa-Leitung über den Verdacht informiert und von dort Unterstützung und Absicherung geholt. So wird die Verantwortung gemeinsam getragen und wir können weitere Handlungsschritte miteinander absprechen.

Der Blick von außen sollte unbedingt zur Einschätzung und zur Planung des weiteren Vorgehens genutzt werden. Sich fachliche Unterstützung von außen zu holen, ist der erste Schritt einer professionellen Hilfe für missbrauchte Kinder und keineswegs ein Nachweis für Inkompetenz oder Versagen.

Unsicherheiten und offene Fragen können in der kollegialen Beratung mit den externen Fachleuten besprochen werden. Das weitere Vorgehen kann gemeinsam geplant werden.

Die örtlichen Fachberatungsstellen behandeln alles, was sie erfahren, vertraulich. WICHTIG: Diese Stellen unterliegen der Schweigepflicht und müssen einen Missbrauchsverdacht nicht an die Polizei weiterleiten. Bei Bedarf können dieses Stellen auch anonym befragt werden.

Handeln:

In einer konkreten Verdachtssituation ist es wichtig, wohlüberlegt und nicht vorschnell zu handeln. Es gibt nicht eine „einzige“ richtige Vorgehensweise, die in jedem Fall zum gewünschten Ziel führt. Die Verschiedenartigkeit und Vielfalt denkbarer Fälle, insbesondere im Hinblick auf die Verlässlichkeit der Hinweise, der Kenntnis des Lebensumfelds eines Kindes usw. machen es unmöglich, ein Rezept dafür anzubieten, wie wir uns als pädagogische Fachkräfte zu verhalten haben, wenn in der Kindertageseinrichtung der Verdacht aufkommt, dass ein Kind sexuell missbraucht oder ihm in andere Weise Gewalt angetan wird.

Bei akuter Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Kindes ist sofort das Jugendamt oder die Polizei zu informieren!

WICHTIG: Bei Mitteilung an das Jugendamt wird die Verantwortung nicht abgegeben! Vielmehr werden Ziele und weitere Maßnahmen im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft besprochen und durchgeführt.

HINWEIS: Die Jugendämter haben in der Regel für Notfälle einen Bereitschaftsdienst!

Mit einer Einwilligung der Betroffenen, z.B. in Form einer Schweigepflichtentbindung, ist ein Austausch bzw. eine Übermittlung von Informationen an das Jugendamt oder an andere beteiligte Institutionen jederzeit möglich.

Liegt ein begründeter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, sind wir verpflichtet, entsprechende Informationen an das Jugendamt weiterzugeben, auch ohne Zustimmung der Eltern: **KINDERSCHUTZ GEHT VOR DATENSCHUTZ!**

Eine anonymisierte Beratung ist immer möglich!

3.3 Unterstützungs- und Hilfeangebote für Betroffene

Unsere KiTa sorgt für Betroffene, indem sie die Familien über vorhandene regionale Hilfenetz informiert und ihnen bei allen Fragen zur Seite steht.

3.3.1 Für betroffene Klientel/ betroffene Mitarbeiter/ betroffene Dritte

Auch wenn ein großer Teil der Verantwortung für den Umgang mit dem möglichen sexuellen Missbrauch durch die Zusammenarbeit mit außenstehenden Institutionen abgegeben wird, bleibt eine gewisse Verantwortung für das Kind in der Kindertageseinrichtung.

Es ist eine aufmerksame und einfühlsame Begleitung des Kindes in der Einrichtung erforderlich, ohne dass dem Mädchen oder dem Jungen eine Sonderrolle zugewiesen wird.

Wie ein möglicherweise nötiger Schutz für das Kind hergestellt wird und welche zusätzlichen Hilfen nötig sind, liegt im Verantwortungsbereich aller beteiligten Einrichtungen, vor allem des Jugendamtes und gegebenenfalls des Familiengerichtes.

Wenn ein Mädchen oder Junge Signale in Richtung einer bestimmten Erzieher/in sendet, so bedeutet dies, dass das Kind diese Person als Vertrauensperson ausgewählt hat.

Diesem Vertrauen möchten wir gerecht zu werden, dies aber nicht allein, sondern – wie beschrieben –im Rückgriff auf das jeweils vorhandene regionale Hilfenetz.

3.3.2 Externe Unterstützung und Begleitung

Im Umgang mit der Problematik "(sexueller) Gewalt in Institutionen"
kann Supervision bzw. externe Beratung in folgenden Bereichen unterstützen:

- Organisationsentwicklung im Sinne der Neustrukturierung einer „sicheren Institution“,
- Leitungssupervision in einem Interventionsprozess,
- Einzelsupervision in einem Interventionsprozess,
- Teamsupervision während und nach Aufdeckung

Der Supervisionsprozess dient nicht der Klärung von juristischen Fragen. Vielmehr kann innerhalb dieses Prozesses aufgezeigt werden, welche Lücken der „Täter“ im System nutzte um zu agieren, bzw. welche Täterstrategien in diesem Team, mit diesen Persönlichkeiten kompatibel waren.

Mitarbeiter, die mit sexuellen Übergriffen eines Kollegen/einer Kollegin konfrontiert werden, stehen häufig unter Schock. Alles was ihnen als sicher und verlässlich erschien – der Mythos der beschützenden Institution – gerät ins Wanken. Die jeweilige Beziehung zum Täter/zur Täterin prägt die entstehende Teamdynamik nach der Aufdeckung.

Eine Aufdeckung führt z.B. zu

- einer Spaltung eines Teams, da einige Mitglieder den Missbrauch glauben, andere sich diesen jedoch nicht vorstellen können,
- einer begrenzte Bereitschaft einiger Teammitglieder, sich aktiv an der Klärung der Geschehnisse zu beteiligen,
- großem Misstrauen innerhalb des Teams, das aus dem erfahrenen Vertrauensbruch durch den Täter resultiert,
- Resignation einzelner Teammitglieder, die nun im Rückblick, zuvor übersehene Hinweise auf (sexuelle) Gewalt erkennen, sich ihrer eigenen (professionellen) Grenzen schämen, unter Schuldgefühlen leiden und den inneren Rückzug antreten,
- einem Agieren Anderer, die durch ihren Aktionismus eigene Ohnmachtsgefühle zu kompensieren versuchen,
- einem "Abschotten" vieler nicht unmittelbar betroffener Kollegen, weil sie sich vor der Heftigkeit der Gefühle ihrer Kollegen, der Eltern und betroffenen Kinder schützen wollen,
- einem Vertrauensverlust in die eigene professionelle Kompetenz und die Institution,
- einer Konfrontation mit (sexuelle) Gewalt begünstigenden institutionellen Strukturen und eigenen Verhaltensweisen,
- der Überforderung aller Kollegen, die nicht nur ihre persönliche Krise bewältigen müssen, sondern an die zudem Anforderungen durch Kinder/ Jugendliche, Eltern, Fachaufsicht, Justiz und Öffentlichkeit (Presse) heran getragen werden,
- einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Täter entlastenden Argumenten. Viele Mitarbeiter in Institutionen haben selbst bei einem juristisch einwandfrei erwiesenen sexuellen Missbrauch die Sorge, einen falschen Verdacht auszusprechen,
- einer Suche nach Erklärungen für die Taten und die Motive des Täters,
- einem Bagatellisieren des Ausmaßes der (sexuellen) Gewalt,
- einer Vernachlässigung der notwendigen Hilfen für betroffene Mädchen und Jungen, die Kindergruppe und die Eltern,
- einem Bemühen, die Krise "so weit wie möglich zu begrenzen" und "die Angelegenheit "hausintern" ohne Hilfe von außen zu bewältigen.

Die Komplexität des Themas spiegelt sich also in der Reaktion des Teams. Die dahinter liegenden Gefühle von Scham, Wut, Ohnmacht, Resignation, Trauer, Verunsicherung und Misstrauen sind greifbar und Teil des Aufdeckungsprozesses.

Umso wichtiger ist eine externe Supervision in einem solchen Kontext.
Der Supervisor/externe Berater muss dabei neben personalen Voraussetzungen und der Selbstverständlichkeit, sich und das professionelle Handeln im Rahmen von Kontrollsupervision zu überprüfen, u.a. über folgende Kompetenzen verfügen:

1. fundierte inhaltliche Kenntnisse zur Dynamik (sexueller) Gewalt, zum Erleben der Opfer, Täterstrategien und Handlungsmöglichkeiten im institutionellen Kontext

2. Feldkompetenz (wissen, wie die jeweilige Institution tickt),

3. eine innere Haltung in Bezug auf ihre eigene innere und äußere Unabhängigkeit

4. differenzierte Allparteilichkeit (im Sinne des Blicks auf die Opfer, die Institution, die Leitung, das Team und auch den Beschuldigten).

5. Wahrnehmung der eigenen Grenzen: evtl. Veränderung des Kontrakts, um ggf. weitere externe Beratungsinstrumente zu installieren.

Mit dieser Unterstützung kann das Team/die Institution sowohl inhaltlich als auch emotional durch diese Krise begleitet werden und weitere Kinder/Jugendliche vor (sexueller) Gewalt geschützt werden.

Unterstützung durch die Caritas:

Fach- und Koordinierungsstelle
PRÄVENTION im Caritas
Diözesanverband Würzburg:

Sabrina Göpfert
Präventionsbeauftragte DiCV
Telefon: 0931-386-66 727
E-Mail:
sabrina.goepfert@caritas-wuerzburg.de

Stefanie Quillmann
Fachkraft Prävention
Telefon: 0931-386-66 633
E-Mail:
stefanie.quillmann@caritas-werzburg.de

Koordinierungs- und Fachstelle PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT in der Diözese Würzburg:

Martin Pfriem
Präventionsbeauftragter
der Diözese Würzburg
Domerschulstraße 2
97070 Würzburg
Telefon: 0931-386-10 160

E-Mail: praevention@bistum-wuerzburg.de
Ansprechpartner in der Kirchlichen Jugendarbeit der Diözese Würzburg:

Daniela Englert
Referentin für Prävention sexualisierte Gewalt
Kilianeum – Haus der Jugend
Ottostraße 1, 97070 Würzburg
Telefon: 0931-386-63 148

E-Mail: daniela.englert@bistum-wuerzburg.de

3.3.3 Beratungsstellen

Siehe Anhang des Schutzkonzeptes

„AUSGEWÄHLTE BERATUNGSSTELLEN
zum Thema sexualisierte Gewalt in Unterfranken“

3.4 Missbrauchsbeauftragter

Kontaktdaten für Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauches in der Diözese Würzburg:

Richter Thomas Förster
Postfach 11 02 62
96030 Bamberg
Telefon: 0151-21265746

Sandrina Altenhöner
Bad Neustadt/Saale
Telefon: 0151-64402894

E-Mail: missbrauch@dioezese-wuerzburg.de

3.5 Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Aspekte

Unsere Einrichtung wird strafrechtliche und arbeitsrechtliche Schritte gegen unsere Mitarbeitenden die sexuell übergriffig geworden sind einleiten:

- durch mündliche Belehrung/Ermahnung,
- ein formelles Dienstgespräch durch den Vorstand,
- schriftliche Belehrung/Ermahnung,
- schriftliche Abmahnung,
- Kündigung,
- oder Erstattung einer Strafanzeige.

Von der Sanktionierungsmaßnahme wird der/die betroffene Mitarbeitende im Anschluss informiert.

Zudem besteht jedoch die Möglichkeit der **Verdachtskündigung:**

In Fällen des sexuellen Missbrauchs in Institutionen, die oft lang andauernde - auch juristische - Ermittlungen nach sich ziehen, ist die Verdachtskündigung ein wichtiges und probates Hilfsmittel. Hierbei ist es unerheblich, ob ein juristisches Verfahren eingeleitet bzw. ob der Beschuldigte verurteilt wird. Bei einer Verdachtskündigung ist der Kündigungsgrund die Zerstörung des erforderlichen Vertrauens des Arbeitgebers in den Arbeitnehmer, durch den Verdacht eines strafbaren oder eines schwer vertragswidrigen Verhaltens.

Der Arbeitnehmer muss vor Ausspruch der Verdachtskündigung angehört worden sein.

In allen Kündigungsverfahren sollte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer darauf hinweisen, dass er Anspruch auf Rechtsberatung hat.

Außerdem gibt es die Möglichkeit der Tätigkeitsuntersagung:

Die Aufsichtsbehörde hat die Möglichkeit eine Tätigkeitsuntersagung nach §48 SGB VIII auszusprechen. Damit wird einer Einrichtung verboten, einen Mitarbeiter weiter zu beschäftigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

Im Falle von noch andauernden Ermittlungen kann dem Träger eine weitere Beschäftigung des Mitarbeiters bis zum Ende der (strafrechtlichen oder anderen) Ermittlungen untersagt werden (§45 Abs.2 Satz 5 SGB VIII;).
Bei beiden Maßnahmen handelt es sich um eine Änderung der Betriebserlaubnis mit Auswirkung auf einen Dritten.

Das Arbeitszeugnis

Der Inhalt des Arbeitszeugnisses sollte mit juristischer Unterstützung formuliert werden.

3.6 Interne und externe Kommunikation

Siehe Handlungsleitfaden der Diözese Würzburg unter Punkt 3 Intervention – Seite 25 des Schutzkonzeptes.

Die Information der Aufsichtsbehörde ist zwingend notwendig.
Dieses Gespräch sollte in Anwesenheit der Leitung, des Trägers, eines Vertreters des Jugendamtes und ggf. eines juristischen Experten (der sich explizit mit dem Thema befasst hat!!!) geführt werden.

Die Konfrontation der/des Beschuldigten sollte in Anwesenheit des zuständigen Mitarbeiters des Jugendamtes und der Leitung stattfinden. Er/sie sollte zu den Anschuldigungen des Opfers Stellung beziehen. Diese Konfrontation muss dokumentiert werden.

Information der Eltern
Die Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen sollten von der Leitung in Anwesenheit des zuständigen Jugendamtsmitarbeiters informiert werden. Ihnen sollte vermittelt werden, dass alles zum Schutz des Kindes als auch zur Nachsorge getan wird. Der Kontakt mit einem Rechtsanwalt oder einer Beratungsstelle kann hilfreich sein.

3.7 Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes nach einem Vorfall

Wir verpflichten uns, in unserer KiTa nach einem Vorfall, unser Schutzkonzept erneut zu überprüfen.

Die Erneuerung wird der Koordinierungs- und Fachstelle des Diözesan Caritasverbandes mitgeteilt.

3.8 Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten

Sollte in unserer Einrichtung jemand zu Unrecht beschuldigt worden sein, stehen wir ihm als KiTa-Leitung Rede und Antwort.

Wir verpflichten uns dazu dem Betroffenen Einsicht in die Personalakte zu gewähren und ihn durch öffentliche Rehabilitation vollständig von seiner Anschuldigung zu befreien.

Bei Bedarf werden wir uns für unser Team von außen Hilfe durch Supervision holen.

4 Aufarbeitung

Sollte es zu einem (sexuellen) Übergriff in unserem Haus gekommen sein, werden hier mögliche Nachsorgewege beschrieben.

4.1 Nachsorge Opfer

Zur Unterstützung und Aufarbeitung der erlittenen Gewalt braucht das Opfer selbstverständlich externe therapeutische Hilfe.

Dabei stehen wir in Zusammenarbeit mit der Caritas hilfreich zur Seite.

Eine mögliche (zivilrechtliche) Opferentschädigung muss geklärt werden.

4.2 Nachsorge des Systems

Es müssen ausführliche Gespräche mit dem gesamten Team und den betroffenen Familien geführt werden, um die Situation zu erklären und mögliche Verwirrungen aufzulösen.

Die Kinder und Jugendlichen befinden sich in einem ähnlichen Konflikt, wie die Kollegen des Beschuldigten und die gesamte Institution. Deshalb dürfen sie nicht vernachlässigt werden und müssen gegebenenfalls mit Unterstützung von außen betreut werden.

Räumliche Veränderung

Es kann durchaus sinnvoll sein, für eine räumliche Umgestaltung zu sorgen, um auch nach außen einen Neuanfang zu symbolisieren.

Letztendlich endet die Nachsorge, indem man auf allen Ebenen intensive Prävention etabliert!

Es ist möglich, einer Krise so zu begegnen, dass das persönliche und institutionelle Trauma verarbeitet wird. Je offensiver die Institution die Geschehnisse angeht, desto eher gewinnt sie eine neue fachliche Qualität und wird zu einem sicheren Ort.

5 Implementierung der Prävention in den Arbeitsalltag

Prävention und eine Kultur der Achtsamkeit ist kein abgeschlossener Prozess.
In unserer KiTa wird Wert darauf gelegt, dass das Thema am Leben bleibt.
Deshalb setzten wir uns jedes Jahr neu damit auseinander.

5.1 Regelmäßige Überprüfung

Im Rahmen der jährlichen Unterweisungen des gesamten Teams werden in unserer Einrichtung ebenfalls überprüft:

-das Schutzkonzept
-die Schulungen zur sexualisierten Gewalt
-die erweiterten Führungszeugnisse (alle 5 Jahre erneuert)

5.2 Korrekturen bei Veränderungen

Korrekturen und die Bekanntmachung dieser, werden durch die KiTa-Leitung vorgenommen.

Korrekturen ergeben sich entweder

-durch Gesetzesänderung
-durch Erfahrungen in einem konkreten Fall in unserer Einrichtung
-durch Evaluierung bei der regelmäßigen Teamfortbildung

6 Unterzeichnungen und Gültigkeit

□ Das ISK wurde von der Koordinierungs- und Fachstelle eingesehen am:

□ ist gültig ab:

□ wird wieder überprüft am:

Unterschriften der relevanten Personen:

Name: Datum: Unterschrift:

7 Quellen:

- Caritasverband der Diözese Würzburg
- Fachreferat- Kinder und Jugendhilfe der Caritas

- Ergänzungshandbuch, Eitzenberger, Evans, Mörchel, Derr, vom 13.01.2016
- „Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen)“

- Fachberatung DiCV Würzburg, vom 11.06.2015

- „Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen)“

- Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch, sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas, vom 27.01.2014

- Verhaltenskodex für die Arbeit und den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zur Prävention von sexualisierter Gewalt, Im Auftrag des Bischöflichen Ordinariats, vom 01.12.2015

- https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermissbrauch/empfehlungen-zur-praevention-gegen-sexuellenmissbrauch

- https://www.caritas-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum_Caritas/PDFs_Unterseiten/Hilfe_und_Beratung/Praevention/Praeventionsordnung-u-Interventionsordnung-Amtsblatt-15---2017.pdf

- https://www.caritas-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum_Caritas/PDFs_Unterseiten/Hilfe_und_Beratung/Praevention/Beispielhafte-Arbeitshilfe.pdf

- Schutzkonzept der KiTa Henstedt-Ulzburg

- Schutzkonzept der KiTas der Pestalozzi Stiftung Hamburg Ko

- Marie-Theres Pooch, Inken Tremel

- „So können Schutzkonzepte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gelingen! Erkenntnisse der qualitativen Studien des Monitoring (2015–2018)

- zum Stand der Prävention vor sexualisierter Gewalt an Kindern und

- Jugendlichen in Deutschland in den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen, Schulen, Heime und Internate, Teilbericht 1“

- -Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Handlungsleitfaden der Dienste und Einrichtungen der Caritas im Erzbistum Berlin

- Verhaltenskodex der Deutschen Wanderjugend zur Prävention sexueller Gewalt

8 Impressum

KiTa-Team Binsfeld, 2026

MGH-KiTa Binsfeld
Untere Dorfstraße 20
97450 Arnstein-Binsfeld
kita@mgh-binsfeld.de